



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Top 3 / ☎ 04858/8210-0, Fax -4 / ✉ gemeinde@nikolsdorf.at
www.nikolsdorf.at / Sachb.: Bernhard Wurzer

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Flächenwidmungsplanänderungen im Bereich Gst 15/1, 15/2, 18/1, 1235 und 1237 alle KG Nikolsdorf

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 15/1 KG Nikolsdorf von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 15/2 KG Nikolsdorf von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 1235 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 1237 KG Nikolsdorf von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners vom 18.03.2019 sowie der darin angeführten Begründung.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf vom 18.03.2019 in der Zeit vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Bürgermeister

i. A. Bernhard Wurzer

Angeschlagen: 30.03.2019
Abgenommen: